

8. 1. Bleibt das Schiedsgericht, wenn ein vor ihm abgeschlossener Vergleich von einer Partei als rechtsunverbindlich angegriffen wird, zur Entscheidung über die Rechtsverbindlichkeit des Vergleichs und über den ursprünglichen Klagenanspruch zuständig?

2. Liegt eine Unzulässigkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens im Sinne des § 1041 Nr. 1 ZPO. auch dann vor, wenn das Schiedsgericht seine Zuständigkeit zur Entscheidung über einen Streitpunkt zu Unrecht verneint hat?

3. Wann ist eine beschränkte Aufhebung des Schiedsspruchs statthaft?

ZPO. § 1041.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 22. November 1927 i. S. der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.) w. R. & Co. (Kl.). (VII) VI 341/27.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Klägerin hat für die Beklagte Bauarbeiten ausgeführt. Gemäß § 29 der allgemeinen Vertragsbedingungen sollte über alle streitigen Rechtsansprüche, die aus Anlaß und in Ausführung des Vertrags von einer Partei gegen die andere erhoben würden, unter Ausschluß des Rechtswegs auf der Grundlage des Vertrags und nach Maßgabe des geltenden Rechts ein Schiedsgericht entscheiden. Die Klägerin brachte Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Vertrag vor ein Schiedsgericht. Am 8. November 1924 schlossen die Parteien vor diesem einen Vergleich, wonach die Klägerin gegen Zahlung einer Abfindung anerkannte, daß ihr weitergehende Ansprüche nicht zuständen. Die Beklagte zahlte die Vergleichssumme. Am 10. Januar 1925 focht die Klägerin den Vergleich wegen Irrtums und arglistiger Täuschung an, machte auch geltend, daß er nach § 779 BGB. unwirksam und wegen Wuchers nichtig sei. Auf ihr Betreiben trat dasselbe Schiedsgericht von neuem zusammen. Im fortgesetzten Schiedsverfahren beantragte die Klägerin, die Beklagte zur Zahlung weiterer 530000 RM nebst Zinsen zu verurteilen, brachte die genannten Angriffe gegen den Vergleich vor und erklärte außerdem, das negative Schuldanerkenntnis kondizieren zu wollen, das sie im Vergleich abgegeben habe. Die Beklagte machte die Unzulässigkeit des weiteren schiedsrichterlichen Verfahrens geltend, weil das Verfahren durch den

Vergleich beendet und der Schiedsvertrag erledigt sei. Durch Schiedsspruch vom 11. Juni 1926, in dem das Schiedsgericht seine Zuständigkeit bejahte, erklärte es die Angriffe gegen den Vergleich für unbegründet und wies die Forderung von 530000 RM ab. Dagegen lehnte es eine Entscheidung über den Konditionsanspruch der Klägerin mit der Begründung ab, daß es hierfür nicht zuständig sei.

Die Klägerin begehrt die Aufhebung des Schiedsspruchs auf Grund des § 1041 Nr. 1, 4 und 5 ZPO. Zur Nr. 1, welche allein die Revision beschäftigt, machte die Klägerin u. a. geltend, daß vom Schiedsgericht angewandte Verfahren sei unzulässig, weil im Widerspruch mit § 29 der allgemeinen Vertragsbedingungen der Klagegrund der ungerechtfertigten Bereicherung abgetrennt und vor ein besonderes Schiedsgericht verwiesen worden sei. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht dagegen erkannte auf Aufhebung des Schiedsspruchs. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Das Schiedsgericht hat sich mit Recht für zuständig erklärt, über die Rechtsverbindlichkeit des Vergleichs vom 8. November 1924, die von der Klägerin angegriffen worden war, und über den zu einem Teilbetrag erneut geltend gemachten Vertragsanspruch Entscheidung zu treffen. Denn ein von den Parteien abgeschlossener Vergleich über den dem Schiedsgericht unterbreiteten Anspruch macht lediglich die Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens gegenstandslos, erschöpft aber nicht unter allen Umständen den Schiedsvertrag. Dieser äußert vielmehr auch weiterhin seine Wirkung für den Fall, daß der Vergleich durch Parteivereinbarung wieder aufgehoben wird, oder daß er wegen Formmangels nichtig ist, oder daß eine Partei aus anderen Gründen seine Rechtsverbindlichkeit angreift. In solchen Fällen muß das Schiedsgericht das Verfahren wieder aufnehmen und zunächst zur Frage der Rechtsverbindlichkeit des Vergleichs Stellung nehmen. Gelangt es zu der Überzeugung, daß der Vergleich rechtsverbindlich ist, so hat es dies durch Schiedsspruch festzustellen und den erneut gestellten ursprünglichen Klageantrag abzuweisen. Erweist sich dagegen der Vergleich aus irgendeinem Grund als nicht rechtsverbindlich, so hat es nunmehr den Rechtsstreit sachlich zu entscheiden (vgl. die Urteile des erkennenden Senats vom 28. Februar 1913 VII 505/12 und vom 7. Juli 1925

VI 107/25; auch Stein-Jonas Anm. III zu § 1044a BPO.). Die Beklagte hatte zwar die Zuständigkeit des Schiedsgerichts im erneuten schiedsrichterlichen Verfahren bestritten, die Revision erhebt aber in dieser Hinsicht keinen Angriff.

Das Schiedsgericht hat nun angenommen, daß der Vergleich rechtswirksam und gültig sei, und den auf Grund des ursprünglichen Vertrags gestellten Antrag auf Zahlung weiterer 530 000 M. abgewiesen. Es hat sich aber für nicht zuständig erklärt, darüber Entscheidung zu treffen, ob die von der Klägerin erklärte Kondition des im Vergleich enthaltenen negativen Schuldanerkenntnisses gerechtfertigt sei. Zur Begründung wird gesagt, aus der Rechtswirksamkeit des formell vor dem Schiedsgericht abgeschlossenen und von ihm beurkundeten Vergleichs folge ohne weiteres, daß das Schiedsverfahren beendet sei und daß keine Partei später Ansprüche dem Schiedsgericht zur Entscheidung unterbreiten könne. Gleichzeitig wird ausgesprochen, die Klägerin könne den Klagegrund der rechtlosen Bereicherung der Beklagten und die daraus herzuleitenden Ansprüche nur in einem neuen Schiedsgerichtsverfahren geltend machen.

Nachdem das Schiedsgericht durch einen Schiedsspruch, der weder als Teilurteil noch als Zwischenurteil, sondern nur als ein das Verfahren abschließendes Endurteil aufzufassen ist, über den Anspruch der Klägerin entschieden und hinsichtlich der Kondition seine Zuständigkeit verneint hat, könnte, was keiner weiteren Darlegung bedarf, ein neues schiedsrichterliches Verfahren zur Entscheidung über die Kondition nicht in Frage kommen, weil der Schiedsvertrag durch den Endspruch erschöpft ist. Vielmehr wären nunmehr die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung darüber berufen. Das verkennt auch die Revision nicht. Es fragt sich aber, ob nicht in der Ablehnung der Entscheidung über die Kondition wegen vermeintlicher Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ein unzulässiges Verfahren im Sinne des § 1041 Nr. 1 BPO. zu erblicken ist, das die Aufhebung des ganzen Schiedsspruchs begründet.

Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts betrifft § 1041 Nr. 1 BPO. nicht nur den Fall, daß das schiedsrichterliche Verfahren im ganzen unzulässig war, sondern auch den, daß wesentliche Grundsätze des vereinbarten Verfahrens verletzt worden sind (RGZ. Bd. 24 S. 397, Bd. 35 S. 425, Bd. 40 S. 405, Bd. 47 S. 426 u. a.). Nun

war zwar hier über das Verfahren nichts Besonderes vereinbart worden. Dieses konnte daher gemäß § 1034 Abs. 2 ZPO. von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt werden. Aber wie das Schiedsgericht sein Verfahren auch im einzelnen regeln mochte, keinesfalls durfte es grundlegende Verfahrensgrundsätze verletzen. Eine solche Verletzung eines auch das Schiedsgericht bindenden Verfahrensgrundsatzes liegt aber vor, wenn der erhobene Anspruch endgültig zugesprochen oder abgewiesen, dagegen eine sachliche Stellungnahme zu einzelnen Angriffs- oder Verteidigungsmitteln abgelehnt wird. Ein solches Verfahren ist unzulässig im Sinne des § 1041 Nr. 1 ZPO. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils (§ 1040 ZPO.). Der erneuten Geltendmachung des durch Schiedsspruch abgewiesenen Anspruchs könnte also der Gegner mit Erfolg die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegenstellen. Dazu kommt die weite Fassung der Schiedsgerichtsklausel, wonach über alle aus Anlaß und in Ausführung des Werkvertrags von einer Partei gegen die andere erhobenen Ansprüche unter Ausschluß des Rechtswegs auf der Grundlage des Vertrags und nach Maßgabe des geltenden Rechts ein Schiedsgericht entscheiden soll. Demgegenüber durfte sich das Schiedsgericht nicht der Entscheidung über den Konditionsanspruch unter Verneinung seiner Zuständigkeit entziehen. Das Verfahren ist aber nicht nur dann unzulässig, wenn das Schiedsgericht seine Zuständigkeit überschritten hat, sondern auch dann, wenn es seine Zuständigkeit zur Entscheidung über einen Streitpunkt zu Unrecht verneint hat.

Mit der Kondition des im Vergleich enthaltenen negativen Schuldanerkenntnisses verfolgte die Klägerin, wie auch die Revision anerkennt, den Zweck, den Vergleich zu beseitigen und dadurch die Vertragsgrundlage für ihren Klaganspruch wiederzugewinnen. Wäre die Kondition als begründet erachtet worden — ob sie begründet war oder nicht, ist im gegenwärtigen Verfahren nicht zu entscheiden —, so wäre der, wenn auch wirksam und rechtsgültig geschlossene, Vergleich hinfällig gewesen. Das schiedsrichterliche Verfahren wäre dann durch den Vergleich ebensowenig beendet worden, wie in dem Falle, daß er durch Parteivereinbarung wieder aufgehoben worden wäre. Vielmehr hätte das Schiedsgericht, wie eingangs der Gründe dargelegt, nunmehr über die wiederhergestellte

Vertragsforderung Entscheidung treffen müssen. Das Schiedsgericht durfte sich also nicht der sachlichen Entscheidung über die Kondition entziehen und die Klage aus dem Grunde abweisen, daß der rechtswirksame und rechtsgültige Vergleich das Verfahren beendet habe und es deshalb zur Entscheidung über die Kondition unzuständig sei. Ein solches Verfahren war unzulässig.

Die Unzuständigkeitsklärung des Schiedsgerichts war auch nicht, wie die Revision meint, eine sachliche Entscheidung, die als solche der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte entzogen wäre. Dadurch, daß das Schiedsgericht sich als zur Entscheidung über die Kondition nicht zuständig erklärte, hat es gerade die sachliche Entscheidung über diesen Streitpunkt abgelehnt. Die Nachprüfung, ob eine Zuständigkeits- oder Unzuständigkeitsklärung des Schiedsgerichts berechtigt war oder nicht, ist aber geboten, um festzustellen, ob das Verfahren zulässig war.

Schließlich kann der Revision auch darin nicht gefolgt werden, daß die Aufhebung des Schiedsspruchs auf die Unzuständigkeitsklärung zu beschränken wäre. Eine beschränkte Aufhebung wäre nur statthaft, wenn der Schiedsspruch mehrere selbständige Ansprüche umfaßte und nur wegen eines dieser Ansprüche das Verfahren unzulässig gewesen oder wenn eine Teilung dem Betrage nach möglich wäre (RGG. Bd. 46 S. 421; JW. 1918 S. 137; WarnRspr. 1913 Nr. 180). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Deshalb muß der ganze Schiedsspruch der Aufhebung verfallen. Die Aufhebung des Schiedsspruchs hat zur Folge, daß nunmehr die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über den Anspruch der Klägerin aus dem Werkvertrag berufen sind.